

Satzung Jena Lobeda Samba e.V.“.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Jena Lobeda Samba e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
3. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Sambagruppe „JeLoSa“ gerichteten Bestrebungen zu fördern.
Er dient damit den Belangen
 - der Förderung von Bildung und Erziehung,
 - der Förderung kreativer Formen politischen Engagements,
 - der Unterstützung wohnortspezifischer Jugendarbeit insbesondere im Jenaer Stadtteil Lobeda,
 - der Stärkung des Integrationsgedankens
 - der Förderung des kulturellen und internationalen Austausches und interdisziplinäre Projekte zu verwirklichen
 - Stärkung der Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am gesellschaftlichen Diskurs durch das Mittel Musik
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Sammeln von Spenden
 - das Durchführen von Samba-Trommel-Kursen
 - die Ausbildung und den Einsatz versierter Übungsleiter im Sinne der Satzungsziele
 - die Organisation von interdisziplinären Projekten und Workshop an Schulen und Jugendeinrichtungen
 - der Pflege, Reparatur und Instandhaltung von Sambainstrumenten
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und an keine Religionsgemeinschaft gebunden.
7. Die Mitgliedschaft ist jedem Interessierten möglich, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
8. Der Verein wendet sich gegen Rassismus, Faschismus und jede Form von Bevormundung und Willkür.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft
 - endet einen Monat nach Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand
 - endet durch Ausschluss seitens des Vereins bei vereinschädigendem Verhalten durch einstimmige Entscheidung des Vorstands. Zuvor ist der Betroffene zu hören. Mit Zugang des schriftlichen Entscheids ist die Mitgliedschaft beendet.
 - erlischt mit Ablauf des zweiten Geschäftsjahres, in dem der jeweilige Vereinsbeitrag nicht gezahlt wurde.

§4 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss den

Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Einladung via E-Mail ist der schriftlichen Einladung gleichgestellt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand außerplanmäßig auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Für die Einladung gilt a).
3. Anträge können zu Beginn einer Versammlung laut Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordert. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - die Änderung der Satzung· die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§7 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er kommissarisch im Amt.
3. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und außen. Sie können zu diesem Zweck einzeln handeln.
4. Entfällt.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden. Für die Einladung gilt § 6a) entsprechend. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Das setzt die Anwesenheit von mindestens Zwei-Drittel der Mitglieder voraus. Sollten weniger als Zwei-Drittel der Mitglieder anwesend sein, beraumt der Vorstand innerhalb von vier Wochen gemäß § 6a) eine erneute Mitgliederversammlung an, welche die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen, eingetragenen Verein mit ähnlichen Interessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jena, 14.09. 2010

Geändert 27.03.2014